

Stellungnahme
**Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung
und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
(Wärmeplanungsgesetz)**

Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle (BuVEG) e.V.

Der Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle (BuVEG) begrüßt, dass die Bundesregierung das Thema Wärmeplanung verstärkt in den politischen Fokus nehmen möchte. Wir weisen darauf hin, dass auch in diesem Kontext eine Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden alternativlos ist, um Energieverbrauch und –kosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Da unsere Anmerkungen leider noch keine Berücksichtigung gefunden haben, wiederholen wir unsere Anmerkungen und hoffen auf Berücksichtigung.

Im Detail:

Zu §2

Das erklärte Ziel des Gesetzes, demnach Wärmenetze bis 2030 durch 30 Prozent Erneuerbare sowie durch Abwärme betrieben werden sollen, ist eine deutliche Herausforderung und kann nur im Rahmen signifikanter Energieeinsparungen erreicht werden. Hierfür ist eine Steigerung der energetischen Sanierungsrate des Gebäudebestands unerlässlich. Ab 2045 müssen alle Wärmenetze voraussichtlich Niedertemperaturnetze sein. Demzufolge können nur Gebäude mittels dieser Netze beheizt werden, deren Hüllen über eine ausreichende thermische Qualität verfügen.

Zu §3 11. f) und g)

Änderung wie folgt:

„f) aus Strom, der aus einem Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder eines geschlossenen Verteilernetzes im Sinne des § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes bezogen wird, hinsichtlich des erneuerbaren Anteils, wenn dieser für die Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe genutzt wird, oder wenn es sich um regional gleichzeitig erzeugten Überschussstrom handelt.“

Anmerkung: Eine Definition Überschussstrom ist zu ergänzen.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Begründung:

Strom ist ein rares und teures Gut und wird dies auf absehbare Zeit bleiben. Daher sollten die in f) genannte Regelung ausschließlich für Überschussstrom bzw. Strom zur Umwandlung in Wärme mittels Wärmepumpe gelten.

Änderung wie folgt:

g) aus Strom, der in einer Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist erzeugt wurde, die ausschließlich über eine Direktleitung mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist [...] sowie für regional gleichzeitig erzeugten Überschussstrom.

Anmerkung: Eine Definition Überschussstrom ist zu ergänzen.

Begründung:

Strom ist ein rares und teures Gut und wird dies auf absehbare Zeit bleiben. Daher sollten die in f) genannte Regelung maximal für Überschussstrom gelten. Strom zur Umwandlung in Wärme mittels Wärmepumpe sollte ausgenommen sein.

Zu §3 Satz 11 h)

Streichen:

„... aus grünem Wasserstoff im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13b des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder aus den daraus hergestellten Derivaten, ...“

Begründung:

Da grüner Wasserstoff auf absehbare Zeit ein knappes Gut bleiben wird und vor allem im Industriebereich (Hochtemperaturprozesse) sowie für Gaskraftwerke benötigt werden wird, sollte er nicht im Wärmebereich verschwendet werden. Zumal aus physikalischen und Kostengründen nicht nachvollziehbar ist, warum Niedertemperaturnetze unter hohem Energieeinsatz mit Wasserstoff betrieben werden sollten.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Zu §3 11. i)

Absatz komplett Streichen

Begründung:

Eine bilanzielle Anrechnung grüner Gase ist abzulehnen, da diese aufgrund von Kosten- und Verfügbarkeitsgründen primär in anderen Sektoren (Industrie und Gaskraftwerke) eingesetzt werden müssen.

Zu § 15 (5)

Änderung wie folgt:

„Zusätzlich zu den Wärmeversorgungsgebieten soll die planungsverantwortliche Stelle Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial, inklusive einer Abschätzung von Energieeffizienzpotenzialen, ausweisen als [...]“

Begründung:

Wir begrüßen diesen Punkt nachdrücklich und halten es für sinnvoll, in diesem Kontext auf das massive Energieeinsparpotential infolge von Effizienzmaßnahmen zu verweisen.

Zu § 19

Änderung wie folgt:

„Auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse, unter Berücksichtigung der nach §15 (1) definierten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion und im Einklang mit dem Zielszenario identifiziert und entwickelt die planungsverantwortliche Stelle Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme, unter Berücksichtigung bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann.“

Begründung:

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist eine Steigerung der Energieeffizienz alternativlos und muss daher auch in diesem Kontext Erwähnung finden.

Zu §25 (1)

Änderung wie folgt:

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

„Jedes Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens [30] Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellten jährlichen Bruttoendenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem gespeist werden. Dabei muss die Begrenzung des Anteils von Biomasse in existierenden Wärmenetzen deutlich vor 2045 eingeführt, nämlich zum 1.1.2040, werden (vgl. §27). [...]“

Begründung:

Aufgrund eingeschränkter Ressourcenverfügbarkeit muss die Begrenzung des Anteils von Biomasse erfolgen, um die Ziele für 2045 (vgl. §27) erreichen zu können.

Zu § 26 (2)

Änderung wie folgt:

„(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar
1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal ~~35~~ 25 Prozent und
2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal ~~25~~ 15 Prozent.“

Begründung:

Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit ist die Beschränkung des Einsatzes von Biomasse zu begrüßen. Allerdings erscheinen gerade deswegen die Begrenzungen auf 35 Prozent beziehungsweise auf 25 Prozent als deutlich zu hoch, zumal für bestehende Netze bis 2045 keine Einschränkungen gemacht werden. Daher ist es sinnvoll, für neue Netze dieselben Begrenzungen aufzuzeigen wie unter §27.

Zu Anlage zu §28 III und IV

Ergänzungen wie folgt (III):

„(6) Energieeinsparpotentiale durch Wärmebedarfsreduktion entsprechend §15 (1) nach Anschlussleistung und Wärmebedarf“

Ergänzungen wie folgt (IV):

„(1) [...] langfristige Bedarfsszenarien für Wärme unter Berücksichtigung der für die Entwicklung der Wärmenachfrage bis 2045 relevanten Aspekte in räumlicher und zeitlicher Auflösung nach Reduktion Anschlussleistung und Wärmemenge [...]“

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Gemeinsame Begründung:

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Erhöhung der Energieeffizienz und damit verbundene Energieeinsparungen von zentraler Bedeutung, um die Klimaziele zu erreichen und Wärmenetze entsprechend auszugestalten.

Berlin, den 26. Juli 2023

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565